



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Februar 2022
(OR. en)

6001/22
ADD 1

FIN 119
PE-L 6

VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des
Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr
2020

– *Annahme*

**EMPFEHLUNG DES RATES
zur Entlastung der Kommission
zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans
der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2020**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 319,

nach Durchführung der in Artikel 319 Absatz 1 AEUV vorgesehenen Prüfung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2020 ergeben sich folgende Beträge:

– Einnahmen im Haushaltsjahr	174 305 649 433,73 EUR
– Ausgaben aus Mitteln des Haushaltsjahres	171 720 633 164,26 EUR
– Verfall von aus dem Haushaltsjahr <i>n-1</i> übertragenen Mitteln für Zahlungen (einschließlich zweckgebundener Einnahmen)	1 476 018 582,23 EUR
– auf das Haushaltsjahr <i>n+1</i> übertragene Mittel für Zahlungen	2 081 967 529,42 EUR
– aus dem Haushaltsjahr <i>n-1</i> übertragene EFTA-Mittel für Zahlungen	3 621 637,60 EUR

– Saldo der Wechselkursdifferenzen	207 412 966,89 EUR
– Haushaltsüberschuss	1 768 032 717,79 EUR

- (2) Die verfallenen Mittel für Zahlungen für das Haushaltsjahr belaufen sich auf 77 874 913,66 EUR.
- (3) Von den auf das Haushaltsjahr 2020 übertragenen Mitteln für Zahlungen in Höhe von 1 667 151 565,86 EUR sind 1 589 276 652,20 EUR (95,33 %) in Anspruch genommen worden.
- (4) Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat, die der vorliegenden Empfehlung als ANHANG beigelegt sind.
- (5) Der Rat hält es für wichtig, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden, und er geht davon aus, dass die Kommission allen Empfehlungen unverzüglich in vollem Umfang nachkommen wird.
- (6) Der Rat hat Schlussfolgerungen zu Sonderberichten angenommen, die der Rechnungshof 2020 und 2021 veröffentlicht hat¹.
- (7) Die genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 von der Kommission insgesamt so ausgeführt worden ist, dass unter Zugrundelegung der Bemerkungen des Rechnungshofs eine Entlastung zur Ausführung dieses Haushaltsplans erteilt werden kann –

EMPFIEHLT in Anbetracht dieser Erwägungen dem Europäischen Parlament, der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

¹ Dokumente 5602/21, 6651/21, 7247/21, 7339/1/21 REV 1, 8129/21, 9940/21, 9966/21, 10130/21, 10301/21, 10968/21, 11014/21, 11736/21, 11903/21, 12829/21, 13506/21, 13709/21, 14742/21, 14778/21, 14809/21, 14858/21, 14859/21, 14906/1/21 REV 1, 14969/21, 15261/21 und 5171/1/22 REV 1.

EINLEITUNG

1. Der Rat begrüßt den Jahresbericht und die Zuverlässigkeitserklärung des Europäischen Rechnungshofs zur Ausführung des Haushaltsplans der EU sowie die Analyse der Prüfungsfeststellungen und die Schlussfolgerungen, die er vorgelegt hat. Der Rat misst der unabhängigen Prüfungstätigkeit des Rechnungshofs gemäß Artikel 287 AEUV und insbesondere der Hauptaufgabe, eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung vorzulegen und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben zu prüfen, große Bedeutung bei.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof seinen Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2020 wie im Vorjahr in zwei Teile aufgeteilt hat. Der erste Teil betrifft die Zuverlässigkeit der konsolidierten Jahresrechnung der EU und die Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge. Der zweite Teil betrifft die Leistung der Ausgabenprogramme im Rahmen des EU-Haushalts. In diesem zweiten Teil hat der Rechnungshof auch die jährliche Management- und Leistungsbilanz der Kommission behandelt, die der wichtigste übergeordnete Leistungsbericht der Kommission zum EU-Haushalt ist. Der Rat stellt fest, dass es sich hierbei um die letzte Phase eines vom Rechnungshof konzipierten Pilotprojekts handelt, und fordert sowohl den Rechnungshof als auch die Kommission auf, die Bewertung der Leistung des gesamten EU-Haushalts fortzusetzen, mit der sich der für die Bürgerinnen und Bürger der EU tatsächlich geschaffene Wert messen lässt. Der Rat ersucht die Kommission, den Schwerpunkt verstärkt auf ergebnisbasierte Leistungsindikatoren zu legen, die in direktem Zusammenhang mit EU-Maßnahmen stehen.
3. Der Rat stellt jedoch auch fest, dass die vom Rechnungshof durchgeführten Prüfungen im Einklang mit dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung den Rahmen seiner in den Verträgen niedergelegten Befugnisse wahren sollten. In dieser Hinsicht betont der Rat, dass die Ausübung der Gesetzgebungsbefugnis, einschließlich der Entscheidungen der Gesetzgeber über die Art und Weise, wie das Gesetzgebungsverfahren durchgeführt wird, weiterhin von Tätigkeiten der EU-Organe im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplans getrennt bleibt und daher keiner Prüfung unterliegen sollte.

4. Der Rat begrüßt die Feststellung des Rechnungshofs, dass die Jahresrechnung der Union ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Union darstellt, und die Abgabe eines uneingeschränkten Prüfungsurteils zur Zuverlässigkeit der Jahresrechnung für 2020. Der Rat begrüßt ferner, dass die Einnahmen für 2020 rechtmäßig, ordnungsgemäß und nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet sind. Der Rat bedauert jedoch, dass der Rechnungshof hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben ein negatives Prüfungsurteil abgegeben hat und dass die vom Rechnungshof gemeldete geschätzte Fehlerquote weiterhin wesentlich ist.
5. Der Rat begrüßt die Feststellung des Rechnungshofs, dass die Kommission Lehren aus vorangegangenen MFR-Zeiträumen gezogen und diese genutzt hat, um die Gestaltung und Leistung der Ausgabenprogramme für den Zeitraum 2021-2027 zu verbessern.
6. Der Rat nimmt die Feststellungen des Rechnungshofs gemäß seinem Jahresbericht und dem Leistungsbericht zur Kenntnis und unterstützt die Empfehlungen des Rechnungshofs, in denen dieser die Kommission und die anderen Organe dazu aufruft, auch die entsprechenden Empfehlungen des Rates zu beachten.
7. Trotz wiederholter Aufforderungen des Rates hat der Rechnungshof erneut keine Fehlerquote für die einzelnen Kapitel angegeben. In dieser Hinsicht ist dem Rat bewusst, wie wichtig es ist, in den einzelnen Politikbereichen für Vergleichbarkeit zwischen Haushaltsjahren zu sorgen, und er fordert den Rechnungshof erneut auf, für alle Rubriken unabhängig von der Höhe der Ausgaben Fehlerquoten anzugeben. Der Rat ersucht den Rechnungshof, diese Empfehlung bei der Strukturierung des Jahresberichts 2021 zu berücksichtigen, der der erste im Rahmen des neuen Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) (2021-2027) ist.

**JAHRESBERICHT
ÜBER DIE AUSFÜHRUNG DES EU-HAUSHALTSPLANS
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2020**

KAPITEL 1

ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG UND ZUGEHÖRIGE AUSFÜHRUNGEN

1. Der Rat bedauert, dass die vom Rechnungshof im Jahr 2020 gemeldete geschätzte Fehlerquote weiterhin bei 2,7 % und somit nach wie vor über der Wesentlichkeitsschwelle liegt und stellt fest, dass ein erheblicher Teil der vom Rechnungshof geprüften Ausgaben, nämlich 59 % hauptsächlich erstattungsbasierte Ausgaben, in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet ist. Der Rat begrüßt die Verringerung der geschätzten Fehlerquote bei den mit einem hohen Risiko verbundenen Ausgaben von 4,9 % im Jahr 2019 auf 4,0 % im Jahr 2020, bedauert jedoch, dass sie damit weiterhin über der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % liegt. Der Rat nimmt die Auffassung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die Auswirkungen der in den akzeptierten Ausgaben des Jahres ermittelten Fehler sowohl wesentlich als auch umfassend sind.
2. Der Rat nimmt Kenntnis von der im Jahr 2020 in der Teilrubrik 1b (von 4,4 % auf 3,5 %) und in der Teilrubrik 1a (von 4,0 % auf 3,9 %) erzielten Verringerung der Fehlerquote sowie von der Erhöhung in der Rubrik 2 (von 1,9 % auf 2,0 %). Der Rat stellt fest, dass erstattungsbasierte Zahlungen, die einen wesentlichen Teil dieser Rubriken ausmachen, nach wie vor komplexen Vorschriften unterliegen und daher ein großes Fehlerrisiko besteht. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Vereinfachung, die die Kommission in ihren Vorschlägen für den Rechtsrahmen nach 2020 vorgenommen hat. Der Rat betont, dass einfachere, transparentere und vorhersehbarere Rechtsvorschriften eine Priorität bleiben sollten, wenn eine Verringerung der Fehlerquoten erreicht und die ordnungsgemäße Verwaltung von EU-Mitteln sichergestellt werden soll.

3. Der Rat stellt fest, dass sich die Ausgabenprogramme und die damit verbundenen Kontrollsysteme, wie auch die Verwaltungszyklen, auf mehrere Jahre beziehen. In diesem Zusammenhang kommen dem Rechnungshof und der Kommission in den jährlichen und mehrjährigen Kontrollverfahren verschiedene Rollen zu, was zu unterschiedlichen Ergebnissen führen könnte. Mit den von der Kommission vorgenommenen Finanzkorrekturen und Wiedereinziehungen soll die Fehlerquote unter die Wesentlichkeitsschwelle gesenkt werden. Daher nimmt der Rat auch die Verbesserung der Ergebnisse zur Kenntnis, die die Prüfstellen und die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Aufdeckung und Korrektur der Fehler erzielt haben. Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich, die Qualität des EU-Finanzmanagements weiter zu verbessern.
4. Der Rat ist zudem besorgt darüber, dass das von der Kommission für bestimmte Rubriken geschätzte Risiko wiederholt niedriger war als die vom Rechnungshof geschätzte Fehlerquote. Nach Auffassung des Rechnungshofs ist dies auf Mängel bei einigen Ex-post-Kontrollen, die die Kapazitäten zur Aufdeckung und Korrektur beeinträchtigen, sowie von der Kommission bereitgestellten Informationen zur Ordnungsmäßigkeit zurückzuführen.
5. Der Rat weist erneut darauf hin, dass die vom Rechnungshof geschätzte Fehlerquote kein Maß für Betrug, Ineffizienz oder Mittelvergeudung, sondern ein Maß für Zahlungen darstellt, die nicht gemäß den Rechtsvorschriften über die Förderfähigkeit von Ausgaben getätigt wurden.
6. Der Rat begrüßt das uneingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Zuverlässigkeit der Jahresrechnung der Europäischen Union (im Folgenden „die Jahresrechnung“) für das Haushaltsjahr 2020. Er nimmt ferner mit Genugtuung Kenntnis von der Erklärung des Rechnungshofs, dass die Jahresrechnung die Vermögens- und Finanzlage der Union zum 31. Dezember 2020, die Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihre Cashflows und die Veränderungen ihrer Nettovermögenswerte für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen sachgerecht darstellt.

7. Der Rat begrüßt ferner, dass die der Jahresrechnung für 2020 zugrunde liegenden Einnahmen – wie in den Vorjahren – in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß waren.
8. Der Rat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Arbeit der Prüfstellen in Bezug auf die Aufdeckung von Fehlern und Missständen bei der Verwaltung von EU-Mitteln sowie von den kontinuierlichen Bemühungen und Maßnahmen, die die Kommission und die Mitgliedstaaten unternehmen, um die Empfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen. Der Rat nimmt jedoch auch die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei der Arbeit einiger Prüfbehörden zur Kenntnis. Auf der Grundlage der Feststellungen des Rechnungshofs bestärkt der Rat die Akteure darin, die an der Verwaltung und der Kontrolle der Ausführung des EU-Haushaltsplans beteiligt sind, ihre Arbeit weiter zu verbessern, sodass der Rechnungshof im Hinblick auf die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Berücksichtigung vorliegender Prüfungen die Arbeit der nationalen Prüfer und der Prüfer der Kommission besser nutzen kann.
9. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es unabdingbar ist, durch den EU-Haushalt einen echten Wert für die Bürgerinnen und Bürger der EU zu schaffen, ist der Rat der Auffassung, dass eine Bewertung der mit dem EU-Haushalt erzielten Ergebnisse ein wichtiger Bestandteil der jährlichen Bewertung der wirtschaftlichen Haushaltsführung im Bereich der EU-Mittel ist.

KAPITEL 2
HAUSHALTSFÜHRUNG UND FINANZMANAGEMENT

1. Der Rat nimmt den fast vollständigen Haushaltsvollzug bei Mittelbindungen und Zahlungen im Jahr 2020, insbesondere im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise, zur Kenntnis, was Beleg für eine insgesamt ordnungsgemäße und reaktive Haushaltsführung ist.
2. Der Rat bedauert jedoch den seit 2014 anhaltenden Anstieg bei den noch abzuwickelnden Mittelbindungen (RAL) auf einen neuen historischen Höchststand, wenn auch mit geringerem Tempo als in den Vorjahren, was teilweise darauf zurückzuführen ist, dass zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zusätzliche Mittel für Zahlungen bereitgestellt wurden. Der Rat begrüßt zwar die beschleunigte Umsetzung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, ist jedoch nach wie vor tief besorgt über das Risiko, dass die Mittel für Zahlungen unter Druck geraten könnten, und unterstützt die Empfehlung des Rechnungshofs an die Kommission, die Faktoren zu analysieren, die zum Aufbau noch abzuwickelnder Mittelbindungen beitragen, und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
3. Der Rat nimmt die Einschätzung des Rechnungshofs in Bezug auf die erhöhte Exposition des EU-Haushalts aufgrund des Instruments NextGenerationEU zur Kenntnis. Der Rat unterstützt die Empfehlung des Rechnungshofs an die Kommission, den nationalen Behörden zusätzliche unterstützende Beratung zur Verfügung zu stellen, um die ordnungsgemäße Verwendung der EU-Mittel durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern.
4. Der Rat unterstützt die Empfehlung des Rechnungshofs an die Kommission, die Erfassung der EU-Haushaltsausgaben für COVID-19-bezogene Zwecke zu vereinheitlichen und der Haushaltsbehörde mindestens einmal jährlich Bericht zu erstatten, und fordert die Kommission auf, dies baldmöglichst und so lange zu tun, wie es von der Haushaltsbehörde für notwendig erachtet wird.

KAPITEL 3

EINNAHMEN

1. Der Rat nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der die Einnahmen betreffende Teil des Haushaltsplans 2020 nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet war und dass die geprüften einnahmenbezogenen Systeme als generell wirksam bewertet wurden. Jedoch wurden der Abschluss des Überprüfungszyklus in Bezug auf das Bruttonationaleinkommen (BNE) bei der Kommission und die wichtigsten internen Kontrollen für die traditionellen Eigenmittel (TEM) bestimmter Mitgliedstaaten als nur bedingt wirksam bewertet.
2. Der Rat stellt fest, dass die Kontrollen der Mitgliedstaaten zur Verringerung der Zolllücke nach wie vor einige erhebliche Schwachstellen aufweisen, die ein Handeln der EU erfordern. Obwohl der Risikomanagementrahmen der Kommission einen wichtigen Schritt hin zu einer einheitlichen Anwendung der Zollkontrollen darstellt und bei den von der Kommission durchgeführten Weiterverfolgungskontrollen der Zollkontrollstrategien der Mitgliedstaaten eine gewisse Verbesserung zu verzeichnen ist, wird keine ausreichende Minderung des Risikos unterbewerteter Einfuhren in der gesamten Zollunion gewährleistet. Darüber hinaus bedauert der Rat, dass die Anzahl der MwSt-Vorbehalte und offenen Punkte im Bereich der traditionellen Eigenmittel trotz Verbesserungen nach wie vor hoch ist.
3. Der Rat unterstützt die Ansicht des Rechnungshofs, dass der Abschluss des BNE-Überprüfungszyklus nur bedingt wirksam ist, da die statistischen Daten der Mitgliedstaaten durch die Vorbehalte über einen Zeitraum von zehn Jahren für Änderungen offen gehalten wurden, was die Haushaltsplanungssicherheit auf Ebene der nationalen Haushalte verringert. Ferner nimmt der Rat die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die Kommission den Zeitraum für die Revision der Daten im Zusammenhang mit dem BNE-Vorbehalt zu den Auswirkungen der Globalisierung verkürzt hat.
4. Daher unterstützt der Rat die diesbezügliche Empfehlung des Rechnungshofs, den BNE-Überprüfungsansatz zu überarbeiten und zu aktualisieren, um bis Ende 2024 die Zeitspanne zu verkürzen, in der die Daten zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen offen bleiben.

KAPITEL 4

WETTBEWERBSFÄHIGKEIT FÜR WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG

1. Der Rat bedauert, dass die vom Rechnungshof gemeldete geschätzte Fehlerquote wie in den Vorjahren² bei 3,9 % und damit weiterhin deutlich über der Wesentlichkeitsschwelle liegt.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Bereich Forschung und Innovation im dritten Jahr in Folge erneut den höchsten Prozentsatz der vom Rechnungshof geprüften Vorgänge unter der Teilrubrik 1a ausmacht (84 von 133 Vorgängen). Der Rat stellt fest, dass die im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms (RP7) und von Horizont 2020 getätigten Ausgaben weiterhin mit einem hohen Risiko verbunden sind und die Hauptfehlerquelle darstellen, wobei sie 66 % der geschätzten Fehlerquote für diese Teilrubrik im Jahr 2020 ausmachen. Andererseits nimmt der Rat Kenntnis von der verhältnismäßig geringen Anzahl von Vorgängen im Zusammenhang mit anderen Programmen und Tätigkeiten, bei denen quantifizierbare Fehler ermittelt wurden (9 von 49 Vorgängen). Diese Vorgänge betreffen Vorhaben im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“, des Europäischen Netzes der Arbeitsvermittlungen, des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und des Europäischen Statistischen Programms.
3. Der Rat bedauert, dass die Forschungsausgaben trotz der zuvor gemeldeten Verbesserungen bei der Programmgestaltung, der Kontrollstrategie der Kommission und der Vereinfachung der Verwaltung von Horizont 2020 weiterhin mit wesentlichen Fehlern behaftet sind. Folglich fordert der Rat die Kommission nachdrücklich auf, sich weiter um eine Fehlerquote unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle zu bemühen.

² Die einzige Ausnahme bildet das Jahr 2018, in dem die vom Rechnungshof gemeldete geschätzte Fehlerquote bei 2 % lag (was der Wesentlichkeitsschwelle entspricht).

4. Der Rat ist besorgt darüber, dass die geschätzte Fehlerquote den Feststellungen des Rechnungshofs zufolge 1,6 Prozentpunkte niedriger gewesen wäre, wenn die Kommission oder die von den Begünstigten beauftragten Prüfer alle verfügbaren Informationen angemessen genutzt hätten, um Fehler vor Anerkennung der Ausgaben zu verhindern, aufzudecken und zu berichtigen. Der Rat erkennt an, dass die geschätzte Fehlerquote durch einige von der Kommission ergriffene Korrekturmaßnahmen zwar um 0,12 Prozentpunkte verringert wurde, die Fehler jedoch durch die übrigen Kontrollverfahren der Kommission vor Anerkennung der Ausgaben nicht verhindert oder aufgedeckt und berichtigt wurden. Der Rat appelliert erneut an die Kommission, sich weiterhin darum zu bemühen, die Fehlerursachen zu beseitigen und sich dabei insbesondere auf die Programme zu konzentrieren, die anhaltend hohe Fehlerquoten aufweisen, und ihre Bemühungen um eine vollständige Umsetzung der diesbezüglich bereits ergriffenen Maßnahmen zu verstärken.
5. Der Rat bedauert, dass das vom Rechnungshof ermittelte Hauptrisiko wie in den Vorjahren bei der Meldung nicht förderfähiger Kosten seitens der Begünstigten liegt. Der Rat ist zudem besorgt über die Analyse des Rechnungshofs, nach der die Personalkosten nach wie vor die Hauptursache für die meisten Fehler sind, insbesondere in der Forschung, wo die Vorschriften für die Meldung von Personalkosten im Rahmen von Horizont 2020 trotz der Bemühungen um Vereinfachung nach wie vor komplex sind. Der Rat nimmt mit Bedauern Kenntnis von den Feststellungen des Rechnungshofs zu den Kosten im Zusammenhang mit der Unterauftragsvergabe, die als direkte Personalkosten geltend gemacht wurden und nicht förderfähige indirekte Kosten nach sich zogen. Diese Fehler betreffen in erster Linie private Begünstigte und KMU. Der Rat unterstützt die Empfehlung des Rechnungshofs in Bezug auf Horizont 2020 und fordert die Kommission erneut auf, Maßnahmen durchzuführen, um Begünstigten angemessene Hilfestellung zu komplexen Themen wie den Vorschriften für die Unterauftragsvergabe zu leisten, ihre Informationskampagnen und Kommunikationsbemühungen zu verstärken und die Vorschriften für die Berechnung der direkten Personalkosten weiter zu vereinfachen.
6. Der Rat ist besorgt darüber, dass der Rechnungshof wiederholt auf Mängel in den Bescheinigungen über die Finanzaufstellung hingewiesen hat, die die Prüfer, die zur Unterstützung der Kommission bei der Prüfung der Förderfähigkeit von Kosten beauftragt wurden, bereitgestellt haben. Der Rat unterstützt die Empfehlung des Rechnungshofs, den Geltungsbereich der Bescheinigungen über die Finanzaufstellung für das neue Forschungsrahmenprogramm Horizont Europa auf Kategorien von Kosten je Einheit auszuweiten, damit mehr Fehler bei den Kosten je Einheit aufgedeckt und berichtigt werden.

7. Der Rat stellt fest, dass das geschätzte Risiko bei Zahlung, das vom Rechnungshof auf der Grundlage der Angaben in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz für diese Rubrik berechnet wurde, unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle liegt (1,6 %). Dennoch ist der Rat weiterhin besorgt über die Schwachstellen in den Stichprobenverfahren für die Kostenaufstellungen, die der Rechnungshof im Rahmen seiner Überprüfung der Ex-post-Prüfungen von Horizont 2020 aufgezeigt hat. Der Rat erkennt zwar die Maßnahmen an, die die Kommission ergriffen hat, um die Qualität ihrer Ex-post-Prüfungen zu verbessern, unterstützt jedoch die Empfehlung des Rechnungshofs, die Qualität dieser Prüfungen weiter zu verbessern und die Nachbesserungen auf die Methode zur Fehlerberechnung für Horizont Europa anzuwenden, um diese Schwachstellen und die damit einhergehende Unterbewertung der Fehlerquote zu beheben.
-

KAPITEL 5

WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT

1. Der Rat begrüßt, dass die vom Rechnungshof gemeldete geschätzte Fehlerquote für Zahlungen im Politikbereich „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“ im Jahr 2020 um 0,9 Prozentpunkte auf 3,5 % und damit das zweite Jahr in Folge gesunken ist (4,4 % im Jahr 2019 und 5,0 % im Jahr 2018). Der Rat bedauert jedoch, dass die geschätzte Fehlerquote nach wie vor deutlich über der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % liegt.
2. Der Rat stellt fest, dass sich der Rechnungshof nach wie vor nicht uneingeschränkt auf die Arbeit einiger Prüfbehörden und auf die von der Kommission gemeldeten Restfehlerquoten verlassen kann. Daher fordert der Rat sie unter Anerkennung der bisherigen Bemühungen und der bereits erzielten Verbesserungen auf, mit Unterstützung der Kommission weitere Schritte zu unternehmen, um die Zuverlässigkeit zu erhöhen und das hohe Fehlerrisiko zu mindern.
3. Der Rat begrüßt die Vereinfachung der Kohäsionsprogramme, insbesondere für den Programmplanungszeitraum 2021-2027, und die verstärkte Nutzung vereinfachter Kostenoptionen im Hinblick auf die Senkung der Fehlerquote. Dennoch ist dem Rat bewusst, dass nicht förderfähige Ausgaben und nicht förderfähige Vorhaben nach wie vor die Hauptfehlerquellen sind, und er fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Bemühungen um eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften zu den Fonds der EU, auch auf nationaler Ebene, fortzusetzen.

4. Der Rat stellt fest, dass der Kontroll- und Zuverlässigkeitsrahmen für Kohäsionsprogramme sowohl einjährigen als auch mehrjährigen Charakter hat. Während die geltenden Regelungen auf dem Prinzip der Annahme der jährlichen Rechnungslegung durch die Kommission basieren, beziehen sich die operationellen Programme auf mehrere Jahre. Infolgedessen stellt die Kommission als Verwalterin des EU-Haushalts mehrjährige Kontrollstrategien auf, mit denen Fehler verhindert und, falls dies nicht möglich ist, aufgedeckt und bis zum Abschluss der Programme Korrekturen vorgenommen werden sollen. Dies verdeutlicht, dass die Kommission und der Rechnungshof in der Kontrollkette des EU-Haushalts verschiedene Rollen spielen, weshalb es zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen könnte. In diesem Zusammenhang stellt der Rat fest, dass das von der Kommission geschätzte Risiko bei Abschluss unter der Wesentlichkeitsschwelle liegt.
-

KAPITEL 6
NATÜRLICHE RESSOURCEN

1. Der Rat stellt fest, dass die vom Rechnungshof gemeldete geschätzte Fehlerquote für Zahlungen im Politikbereich „Natürliche Ressourcen“ im Jahr 2020 bei 2,0 % (im Vergleich zu 1,9 % im Jahr 2019) lag und damit der Wesentlichkeitsschwelle entspricht.
2. Der Rat begrüßt, dass die geschätzte Fehlerquote durch die von der Kommission und den Mitgliedstaaten getroffenen Korrekturmaßnahmen um 0,5 Prozentpunkte gesunken ist. Daher bestärkt der Rat die Kommission darin, die Unterstützung der Mitgliedstaaten fortzusetzen und zu verstärken, damit alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um Fehler zu verhindern, aufzudecken und zu berichtigen, und sich die Fehlerquote wieder rückläufig entwickelt.
3. Der Rat begrüßt, dass die Direktzahlungen, die 69 % der Ausgaben innerhalb der MFR-Rubrik „Natürliche Ressourcen“ ausmachen, insgesamt nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet sind. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat Kenntnis von der Effektivität des Verwaltungs- und Kontrollsystems, das auf dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) beruht, zu dem auch das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS) gehört.
4. Der Rat stellt fest, dass sich das Fehlerrisiko in diesem Kapitel auf die Bereiche Entwicklung des ländlichen Raums, Marktmaßnahmen sowie Fischerei, Umwelt und Klimapolitik konzentriert, die komplexeren Förderfähigkeitsregelungen unterliegen, und dass die Hauptfehlerquelle nicht förderfähige Begünstigte, Tätigkeiten, Vorhaben oder Kosten sowie fehlerhafte Angaben zu Flächen oder Tieren waren. Daher fordert der Rat die Kommission auf, sich weiter um eine Vereinfachung zu bemühen.

KAPITEL 7
SICHERHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Prüfung des Rechnungshofs im Zusammenhang mit der vertieften Prüfung des Bereichs „Sicherheit und Unionsbürgerschaft“ auch trotz seiner früheren Empfehlungen erneut nicht für das gesamte Spektrum der Ausgaben innerhalb dieser Rubrik repräsentativ war und der Rechnungshof daher keine Schätzung der Gesamtfehlerquote vorgenommen hat. Darüber hinaus stellt der Rat fest, dass fast ein Drittel (30 %) der geprüften Vorgänge mit Fehlern behaftet war. Angesichts des stärkeren politischen Fokus auf diesen Politikbereich und sein kontinuierlich wachsendes Budget fordert der Rat den Rechnungshof nachdrücklich auf, seinen Prüfungsumfang auf eine repräsentative Stichprobe auszuweiten, um für die kommenden Jahre eine Fehlerquote für diese Rubrik liefern zu können.
2. Der Rat würdigt die Bemühungen der Mitgliedstaaten, die Umsetzung ihrer nationalen Programme im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und des Fonds für die innere Sicherheit (ISF) voranzutreiben, äußert jedoch seine Besorgnis über den Anstieg der im Rahmen dieser Programme nicht verwendeten Beträge, was teilweise auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist, und er unterstreicht, wie wichtig es ist, diese Bemühungen fortzusetzen, um die nationalen Behörden vor weiterem Druck zu schützen, wenn der Abschluss der Programme näher rückt.
3. Der Rat begrüßt die Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass alle geprüften nationalen Prüfbehörden für den AMIF und den ISF detaillierte Berichtsverfahren von ausreichender Qualität entwickelt und umgesetzt haben. Der Rat bringt jedoch seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der Rechnungshof einige Mängel bei der Arbeit der Prüfbehörden festgestellt hat, insbesondere wenn dadurch Prüfungsschlussfolgerungen unzuverlässig werden könnten oder wenn nicht förderfähige Ausgaben von den Prüfbehörden nicht aufgedeckt wurden.

4. Der Rat stellt fest, dass der bedeutendste Ausgabenbereich im Jahr 2020 das Instrument für Soforthilfe (ESI)³ betrifft, das im April 2020 als ein letztes Mittel eingerichtet wurde, um die Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie zu unterstützen. Im Einklang mit den Empfehlungen des Rechnungshofs fordert der Rat die Kommission auf, die Förderfähigkeit der von Begünstigten dieses Programms eingereichten Kosten – insbesondere hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Vergabeverfahren – sorgfältig zu prüfen.
 5. Schließlich unterstützt der Rat die Empfehlung des Rechnungshofs an die Kommission, den nationalen Behörden, die für die Ausführung der Mittel für den Bereich Inneres zuständig sind, in angemessenen Leitlinien zu erläutern, wie die Vollständigkeit und Qualität der Dienstleistungen zu dokumentieren ist, wenn die Finanzierung auf standardisierten Einheitskosten beruht.
-

³ Verordnung (EU) 2020/521 des Rates vom 14. April 2020 zur Aktivierung der Soforthilfe gemäß der Verordnung (EU) 2016/369 und zur Änderung von deren Bestimmungen unter Berücksichtigung des COVID-19-Ausbruchs (ABl. L 117 vom 15.4.2020, S. 3).

KAPITEL 8

EUROPA IN DER WELT

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Prüfung des Rechnungshofs im Zusammenhang mit der vertieften Prüfung des Bereichs „Europa in der Welt“ auch trotz seiner früheren Empfehlungen erneut nicht für das gesamte Spektrum der Ausgaben innerhalb dieser Rubrik repräsentativ war und der Rechnungshof daher keine geschätzte Fehlerquote für dieses Kapitel ermittelt hat. Darüber hinaus stellt der Rat fest, dass mehr als ein Drittel (37 %) der geprüften Vorgänge mit Fehlern behaftet war. Angesichts der steigenden Mittel für diese Rubrik infolge der Einbeziehung des Europäischen Entwicklungsfonds in den EU-Haushalt fordert der Rat den Rechnungshof nachdrücklich auf, seinen Prüfungsumfang auf eine repräsentative Stichprobe auszuweiten, um für die kommenden Jahre eine Fehlerquote für diese Rubrik liefern zu können.

2. Der Rat betont, wie wichtig ein Höchstmaß an Transparenz und Messbarkeit in Bezug auf die Ausgaben in der Rubrik ist, und begrüßt und unterstützt in diesem Zusammenhang die Empfehlung des Rechnungshofs, nach der internationale Organisationen dem Rechnungshof vollständigen, uneingeschränkten und zeitnahen Zugang zu den Dokumenten gewähren müssen. Ferner unterstützt der Rat die Empfehlung des Rechnungshofs zur Einführung eines Verfahrens, mit dem sichergestellt wird, dass sich die Partnerorganisationen bei ihrer Zuweisung geteilter Kosten auf die tatsächlich getätigten Ausgaben stützen, sowie die Empfehlung zur Verpflichtung des mit der Analyse zur Restfehlerquote betrauten Auftragnehmers, der Kommission jeden mutmaßlichen Betrug zulasten des EU-Haushalts zu melden, der im Zuge seiner Arbeiten aufgedeckt wird.

KAPITEL 9

VERWALTUNG

1. Der Rat begrüßt, dass die Verwaltungsausgaben und damit zusammenhängenden Ausgaben der EU-Organe wie in den Vorjahren nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet waren. Ferner stellt der Rat mit Genugtuung fest, dass der Rechnungshof in den von ihm geprüften jährlichen Tätigkeitsberichten ebenfalls keine wesentlichen Fehlerquoten festgestellt hat.
2. Der Rat bedauert jedoch die fortwährenden Fehler im Zusammenhang mit der Verwaltung der Familienzulagen und unterstützt die Empfehlung des Rechnungshofs an die Kommission, die Erklärungen des Personals zu den anderweitig gezahlten Zulagen verstärkt auf Stimmigkeit zu überprüfen und das Personal für dieses Problem zu sensibilisieren. Ferner bedauert der Rat, dass eine ähnliche Empfehlung des Rechnungshofs aus dem Jahr 2017 noch immer nicht vollständig umgesetzt worden ist.
3. Der Rat bedauert die Bemerkung des Rechnungshofs, dass bei Zahlungen des Europäischen Parlaments Fehler aufgetreten sind, und die Tatsache, dass solche Fehler – die den Mängeln bei Vorgängen, die der Rechnungshof in früheren Jahren aufgedeckt und gemeldet hat, ähneln – durch das bestehende Kontrollsystem nicht aufgedeckt wurden. Der Rat begrüßt die derzeit vom Europäischen Parlament ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung seines Kontrollsystems. Jedoch bedauert der Rat, dass eine Empfehlung des Rechnungshofs aus dem Jahr 2017, in der eine Straffung des Verfahrens zur Einreichung von Ausgabenerklärungen für den Empfang von Besuchergruppen gefordert wurde, noch immer nicht vollständig umgesetzt worden ist.

4. Der Rat nimmt die im Bericht des Rechnungshofs über die Jahresrechnung der Europäischen Schulen für das Haushaltsjahr 2020 enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen zur Kenntnis. Der Rat begrüßt die schrittweise Verbesserung des Rechnungsführungssystems, äußert jedoch seine Besorgnis über die anhaltenden Schwachstellen bei der Personaleinstellung und der Beschaffung und fordert das Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen auf, die Empfehlungen des Rechnungshofs sorgfältig und zeitnah umzusetzen. Zu diesem Zweck ersucht der Rat die Kommission – bei der Wahrnehmung ihrer Rolle im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplans der EU – die Schulen über die einschlägigen Stellen genau zu überwachen und mit ihnen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
-

**BERICHT DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS ZUR LEISTUNG DES
EU-HAUSHALTS – STAND ZUM JAHRESENDE 2020**

WETTBEWERBSFÄHIGKEIT FÜR WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG

1. Der Rat begrüßt die spezifische Leistungsbewertung des Rechnungshofs für Erasmus+, einschließlich der Feststellung, dass bei den Indikatoren für das allgemeine Ziel des Programms die Erreichung der jeweiligen Zielvorgaben auf einem guten Weg ist. Der Rat stellt fest, dass sich die Wirtschaftlichkeit dieses Programms verbessert hat, da es im Vergleich zu den Vorläuferprogrammen vereinfacht wurde und mehr Kohärenz besteht.
 2. Der Rat stellt jedoch auch fest, dass weiteres Verbesserungspotenzial besteht, indem sowohl in der Programmplanungs- als auch in der Berichterstattungsphase die Anzahl der IT-Tools verringert, der Programmleitfaden verständlicher formuliert, das Antragsverfahren vereinfacht und die Geschlechtergleichstellung, einschließlich des bestehenden Ungleichgewichts zwischen Männern und Frauen in bestimmten Studienfächern, angegangen wird.
-

WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT

1. Der Rat begrüßt, dass der Leistungsrahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) gut entwickelt ist, wodurch sich die Verfügbarkeit von Leistungsinformationen erheblich erhöht hat. Der Rat bedauert jedoch, dass der Fokus nach wie vor eher auf finanziellen Inputs und Outputs als auf Ergebnissen liegt. Darüber hinaus stellt der Rat fest, dass die Erreichung der Zielvorgabe bei fast der Hälfte der Indikatoren nur aufgrund einer Absenkung der Zielwerte auf gutem Weg ist.
2. Der Rat nimmt Kenntnis von der Feststellung des Rechnungshofs, dass der ESF zur Erhöhung der Beschäftigungsquote und zur Reduzierung der Zahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen sowie des Anteils der Menschen, die keine allgemeine oder berufliche Ausbildung absolvieren, beigetragen hat. Diese Gesamtergebnisse beinhalten jedoch erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und Bevölkerungsgruppen und enthalten keine Angaben dazu, inwieweit das Programm zur Erreichung dieser Ziele beiträgt. Der Rat ersucht sowohl die Kommission als auch die Mitgliedstaaten, die Qualität der Indikatoren zu verbessern, damit der Mehrwert der EU-Programme klar erkennbar ist.

NATÜRLICHE RESSOURCEN

1. Der Rat nimmt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass bei den Leistungsinformationen der Kommission größtenteils der finanzielle Beitrag des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) zur Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) im Mittelpunkt steht und weniger die Ergebnisse des Ausgabenprogramms. Darüber hinaus bestehen der Programmabriss und die jährliche Management- und Leistungsbilanz größtenteils aus allgemeinen Indikatoren auf Makroebene, die durch Daten auf der Ebene der Vorhaben aus anderen Berichten ergänzt werden. In diesem Zusammenhang stimmt der Rat der Schlussfolgerung des Rechnungshofs zu, dass eine klare Verknüpfung zwischen der Unterstützung aus dem EMFF und den erzielten Ergebnissen notwendig ist, um die Wirksamkeit des EMFF im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der GFP zu bewerten und die Mittelanträge zu begründen.
2. Der Rat nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass der Erfolg der GFP eng mit der Wirksamkeit der Fischereikontrollregelung verknüpft ist. Der Rat nimmt ferner die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass Probleme nach wie vor bestehen, obwohl die Kommission Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf Verbesserungen der nationalen Kontrollsysteme ergriffen hat.

SICHERHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT

1. Der Rat stellt fest, dass unklar ist, inwieweit das allgemeine Ziel des Programms, zu einem hohen Sicherheitsniveau in der EU beizutragen, erreicht wurde, auch wenn die Erreichung der Zielvorgabe für das allgemeine Ziel des Teilbereichs "Grenzen und Visa" des Fonds für die innere Sicherheit (ISF) auf gutem Weg ist. Darüber hinaus gelangte der Rechnungshof zu der Einschätzung, dass bis Ende 2020 nur 55 % der nationalen Programmzuweisungen ausgezahlt worden waren und dass viele Ergebnisse daher wahrscheinlich erst nach 2020 eintreten werden.
2. Der Rat nimmt Kenntnis von der Feststellung des Rechnungshofs, dass die Management- und Leistungsbilanz 2020 ein optimistisches Bild des Teilbereichs "Grenzen und Visa" des ISF vermittelt und dass die Kommission hauptsächlich die Indikatoren präsentiert, die auf große Fortschritte hinweisen.
3. In Bezug auf die beiden spezifischen Ziele – Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik und Unterstützung des integrierten Grenzmanagements – nimmt der Rat Kenntnis von der Einschätzung des Rechnungshofs, dass das Programm und die angebotenen Schulungen unzureichend zur einheitlichen Anwendung des Besitzstands beigetragen haben und dass das Visa-Informationssystem ohne konsolidierte Aufzeichnung aller ausgestellten und kontrollierten Visa naturgemäß von eingeschränktem Nutzen war.

EUROPA IN DER WELT

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die von der Kommission im Programmabriss gemeldeten Indikatoren eine mäßige Leistung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) zeigen. Darüber hinaus betrachtete der Rechnungshof die von der Kommission in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2020 ausgewiesene Auswahl von zentralen Leistungsindikatoren nicht als repräsentativ für die Leistung des IPA II.
2. Der Rat nimmt Kenntnis von den Feststellungen des Rechnungshofs zu einigen Lücken in den Leistungsinformationen des IPA II, die hauptsächlich auf Mängel beim Monitoring einzelner Projekte und bei der Bewertung von Ergebnisindikatoren zurückzuführen sind.
3. Im Hinblick auf die Einzelziele des Instruments stellt der Rat ferner mit Besorgnis fest, dass bei einem Großteil der Indikatoren entweder die Erreichung ihrer Zielvorgaben auf keinem guten Weg ist oder unklar ist, ob diese Zielvorgaben künftig erreicht werden. Daher fordert der Rat die Kommission auf, Indikatoren vorzulegen, die ein klares Bild davon vermitteln, in welchem Umfang die Programme die erwarteten Outputs und Ergebnisse erbracht haben.